

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. März 2023, RRB Nr. 2023/398

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Staatsbeiträge an die Pensionskassen für Geistliche	5
1.2 Aufsicht über die Pensionskassen	5
1.3 Anschluss der St. Ursen-Vorsorgestiftung an die Mauritius Pensionskasse	6
1.4 Verzicht auf Staatsbeiträge.....	6
2. Weiteres Vorgehen	7
2.1 Verzicht auf Sockelbeitrag: Auskaufsbetrag und Auskauf des Kantons	7
2.2 Verzicht auf prozentualen Beitrag: Gesetzesänderung.....	7
2.3 Anpassung kantonales Recht zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen.....	7
2.4 Weitere Anpassungen des kantonalen Rechts	7
2.5 Vernehmlassungsverfahren.....	7
2.6 Erwägungen, Alternativen.....	8
3. Verhältnis zur Planung	8
4. Berechnung des Auskaufsbetrags aus dem Sockelbeitrag.....	8
5. Auswirkungen	9
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
5.2 Vollzugsmassnahmen	11
5.3 Folgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten	11
5.3.1 PKCRP	11
5.3.2 SURS	11
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	12
6.1 Gesetz von 1918 (BGS 423.581.1).....	12
6.2 Gesetz von 1946 (BGS 423.581.2).....	12
6.3 Erlass von 1920 (BGS 424.581.1).....	12
7. Rechtliches.....	12
7.1 Zuständigkeit	12
7.2 Budgetierung Auskauf Sockelbeitrag	12
8. Antrag.....	13

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse 1
 Synopse 2

Kurzfassung

Der Kanton Solothurn leistet jährlich zwei verschiedene Arten von Beiträgen an die Pensionskassen der römisch-katholischen, christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen. Es handelt sich einerseits um einen sogenannten Sockelbeitrag (Fixbetrag von 8'000 Franken) und andererseits um einen prozentualen Beitrag (4 % der versicherten Besoldungen). Grundlage für die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge ist das Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 19. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (BGS 423.581.2).

Eine finanzielle Unterstützung der Kirchen in Form von Staatbeiträgen an die Pensionskassen der Geistlichen erscheint heute mit Blick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere die Säkularisierung der Gesellschaft, nicht mehr zeitgemäss. Auf die Ausrichtung der Staatsbeiträge soll deshalb ab dem Jahr 2027 verzichtet werden.

Aus der Verpflichtung, den Sockelbeitrag auszurichten, hat sich der Kanton auszukaufen. Der Auskauf soll im Jahr 2026 erfolgen. Für den Verzicht auf die Ausrichtung des prozentualen Beitrags ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Diese Änderung soll auf den 1. Januar 2024 erfolgen. In der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026 werden die Staatsbeiträge noch ausgerichtet. Dies führt zu einem Aufwand von rund 1'300'000 Franken.

Der Auskauf aus dem Sockelbeitrag führt im Jahr 2026 zu einem Mehraufwand von 640'000 Franken gegenüber dem Vorjahr. Ab dem Jahr 2027 ergeben sich für den Kanton jährliche Einsparungen in der Höhe von rund 400'000 Franken (Basis Rechnung 2022 und Voranschlag 2023).

Gleichzeitig werden die Bestimmungen zur Aufsicht über die Pensionskassen im Gesetz über die staatliche Bildungsreform vom 17. Februar 1918 (BGS 423.581.1), welche dem Bundesrecht widersprechen, aufgehoben.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen für Geistliche und die damit zusammenhängenden Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (Änderung des Gesetzes vom 31.03.1946 [BGS 423.581.2]).

1. Ausgangslage

1.1 Staatsbeiträge an die Pensionskassen für Geistliche

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 19. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (BGS 423.581.2; im Folgenden Gesetz von 1946) leistet der Kanton Solothurn finanzielle Beiträge an die St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS) und die Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer (PKCRP). Bei den finanziellen Beiträgen (Staatsbeiträge) handelt es sich gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes von 1946 einerseits um einen jährlichen Fixbetrag von insgesamt 8'000 Franken (sog. Sockelbeitrag). Andererseits wird gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b desselben Gesetzes ein prozentualer Beitrag von 4 % der Lohnkosten geleistet.

Im Jahr 2015 hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) einen Historiker den Entstehungshintergrund der St. Ursen-Vorsorgestiftung und die Entstehung der jährlichen Leistungen des Kantons abklären lassen¹⁾. Aus dem Gutachten vom August 2015 geht im Wesentlichen hervor, dass sich der Kanton aus dem Sockelbeitrag auskaufen kann²⁾. Der prozentuale Beitrag dagegen ist laut Gutachten weder kündbar noch auskaufbar. Nur der Gesetzgeber kann den Beitrag verändern. Der Verzicht auf die jährliche Beteiligung an den Lohnkosten erfordert eine Gesetzesänderung³⁾.

1.2 Aufsicht über die Pensionskassen

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) bezeichnen die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kantonsgebiet. Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt (Art. 61 Abs. 3 BVG). Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG). Bei Stiftungen ist gemäss Artikel 62 Absatz 2 BVG die Aufsichtsbehörde auch für die Änderung der Organisation, des Stiftungszwecks und der Stiftungsurkunde gemäss Artikel 85 – 86b des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) zuständig.

Seit 1. Januar 2018 übt die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn aus (§ 1 Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht vom 07.03.2017 [BGS 212.15]). Die BVSA übt somit die Aufsicht über die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP aus.

¹⁾ Peter Keller, Abklärungen zum Entstehungshintergrund der St. Ursen-Vorsorgestiftung (gemäss Fragekatalog), zuhanden des Departements für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen, vom August 2015 (Gutachten Keller).

²⁾ Ziffer 2.2. und Ziffer 3 des Gutachtens Keller; vgl. auch § 12 Abs. 1 Bst. a Satz 2 des Gesetzes von 1946.

³⁾ Ziffer 2.3.2. und Ziffer 3 des Gutachtens Keller.

Entgegen der erwähnten Vereinbarung ist laut kantonalem Solothurner Recht die Aufsichtskompetenz beim Regierungsrat. Gemäss § 12 Absatz 2 des Gesetzes von 1946 und gemäss Ziffer III Satz 1 des Gesetzes über die staatliche Bildungsreform vom 17. Februar 1918 (BGS 423.581.1; im Folgenden Gesetz von 1918) steht die St. Ursen-Vorsorgestiftung unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Änderungen bedürfen gemäss Ziffer III Satz 2 des Gesetzes von 1918 der regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat ernennt zudem zwei Mitglieder in das oberste Organ der Stiftung (Ziffer IV des Gesetzes von 1918).

Die kantonalen Vorschriften stehen damit sowohl im Widerspruch zum Bundesrecht (BVG) als auch zur erwähnten Vereinbarung mit dem Kanton Aargau. Das dem Bundesrecht widersprechende kantonale Recht ist aufzuheben.

1.3 Anschluss der St. Ursen-Vorsorgestiftung an die Mauritius Pensionskasse

Der Stiftungsrat der SURS hat am 20. Mai 2020 den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse, Basel, beschlossen. Bei der Mauritius Pensionskasse handelt es sich um eine Einrichtung der zweiten Säule im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und Artikel 48 Absatz 2 BVG, welche der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) untersteht.

Die SURS hat an der Informationsveranstaltung vom 12. August 2020 ihre Versicherten über den Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse informiert. Alle betroffenen Arbeitgeber und deren Arbeitnehmende haben dem Anschluss der SURS an die Mauritius Pensionskasse zugestimmt und die Anschlussverträge unterzeichnet. Die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Versicherten auf die Mauritius Pensionskasse ist per 1. Januar 2021 erfolgt.

Als Folge der Übernahme sämtlicher Versicherten durch die Mauritius Pensionskasse hat der Stiftungsrat der SURS am 25. November 2020 beschlossen, die SURS in Liquidation zu setzen. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 beantragte die SURS bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) die Liquidation der SURS per 31. Dezember 2020. Mit Beschluss vom 1. März 2022 hat der Regierungsrat der Liquidation der St. Ursen-Vorsorgestiftung per 31. Dezember 2020 zugestimmt (RRB Nr. 2022/295). Das Liquidationsverfahren ist noch im Gange.

Nach dem Anschluss an die Mauritius Pensionskasse kommen die Staatsbeiträge des Kantons Solothurn nur den aus der SURS in die Mauritius Pensionskasse übergetretenen Versicherten zugute. Das Konto, auf welches die Staatsbeiträge des Kantons Solothurn zugunsten der SURS einbezahlt werden, wird während der Dauer des Liquidationsverfahrens weiterhin als separates Konto geführt.

Mit einem Auskaufsbetrag und dem bis zum Ablauf der Übergangsfrist noch ausgerichteten prozentualen Beitrag wird die Deckungslücke beim Vorsorgekapital der Rentnerinnen und Rentner geschlossen.

Der besseren Verständlichkeit wegen wird die St. Ursen-Vorsorgestiftung in dieser Vorlage weiterhin als SURS bezeichnet.

1.4 Verzicht auf Staatsbeiträge

Eine finanzielle Unterstützung der Kirchen in Form von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen der Geistlichen erscheint heute mit Blick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere die Säkularisierung der Gesellschaft, nicht mehr zeitgemäss. Die ersten Abklärungen zur Entstehungsgeschichte der Staatsbeiträge und zu einem möglichen Auskauf aus dem Sockelbeitrag wurden in den Jahren 2015 und 2016 getätigt. Wegen der Gesetzgebungsarbeiten zum Finanzausgleich der Kirchgemeinden wurden weitere Abklärungen zu den Staatsbeiträgen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März

2019 (BGS 131.74) zurückgestellt. Seit Juli 2020 fanden mehrere Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des DBK sowie der beiden Pensionskassen SURS und PKCRP statt, an denen das weitere Vorgehen und die Modalitäten des Auskaufs aus dem Sockelbeitrag thematisiert wurden.

2. Weiteres Vorgehen

2.1 Verzicht auf Sockelbeitrag: Auskaufsbetrag und Auskauf des Kantons

Der Sockelbeitrag an die SURS beträgt 7'200 Franken jährlich, der Sockelbeitrag an die PKCRP beträgt 800 Franken jährlich. Dem Kanton steht, wie erwähnt, das Recht zu, die Sockelbeträge jederzeit auszukaufen (§ 12 Abs. 1 Bst. a Satz 2 des Gesetzes von 1946).

Damit sich der Kanton aus der Verpflichtung, die Sockelbeiträge auszurichten, auskaufen kann, muss der Auskaufsbetrag festgelegt und den beiden Pensionskassen ausbezahlt werden.

2.2 Verzicht auf prozentualen Beitrag: Gesetzesänderung

Damit die prozentualen Beiträge entfallen, muss § 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes von 1946 aufgehoben werden.

2.3 Anpassung kantonales Recht zur Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen

Gemäss BVG muss die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wahrgenommen werden. Der Kanton Solothurn hat die Aufsichtstätigkeit, wie erwähnt, vertraglich der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) übertragen. Die BVSA übt auch die Aufsicht über die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP aus.

Die BVG-Vorschriften sowie die Bestimmungen der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau sind höherrangig und gehen dem kantonalen Recht vor. Das BVG und die interkantonale Vereinbarung derogieren, mit anderen Worten, das kantonale Recht. Auch wenn die Zuständigkeitsvorschriften in den beiden kantonalen Gesetzen von 1918 und 1946 formell noch in Kraft sind, haben sie materiell ihre Gültigkeit verloren. Sie müssen aufgehoben werden.

2.4 Weitere Anpassungen des kantonalen Rechts

Der Erlass «Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn (BGS 424.581.1; im Folgenden Erlass von 1920)» muss ebenfalls angepasst werden.

2.5 Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Den beiden Pensionskassen SURS und PKCRP wurde jedoch Gelegenheit eingeräumt, zur Vorlage Stellung zu nehmen (eingeschränkte Vernehmlassung vom 30.8.2022 bis 30.11.2022).

Am 22. November 2022 hat die PKCRP zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen und die von den Kirchgemeinden und einzelnen Pfarrpersonen verfassten Stellungnahmen eingereicht. Im Wesentlichen wird anstelle der einjährigen Übergangsfrist eine Übergangsfrist von fünf bis zehn Jahren gefordert.

Am 28. November 2022 hat auch die SURS zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen. Auch die SURS erachtet die einjährige Übergangsfrist als zu kurz und beantragt eine Verlängerung der Übergangsfrist auf fünf bis zehn Jahre.

2.6 Erwägungen, Alternativen

Dem Wunsch der beiden Pensionskassen sowie mehrerer Kirchgemeinden und Pfarrpersonen nach einer längeren Übergangsfrist wird Rechnung getragen. Abweichend vom Vernehmlassungsentwurf wird eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Eine noch längere Übergangsfrist, wie von den Betroffenen gefordert, erachten wir als nicht angemessen.

3. Verhältnis zur Planung

Der Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und die damit zusammenhängende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sind im Legislaturplan 2021–2025 nicht aufgeführt. Der Auskaufsbetrag wird im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024–2027 eingestellt.

4. Berechnung des Auskaufsbetrags aus dem Sockelbeitrag

Im 19. Jahrhundert wurden das Kloster Mariastein sowie die Stifte St. Leodegar Schönenwerd und St. Urs und Viktor Solothurn aufgelöst und die Kirchengüter verstaatlicht. Die aus der Verstaatlichung der Kirchengüter resultierenden Vermögenswerte sind dem Kanton Solothurn zugeflossen. Ein Teil dieser Vermögenswerte, rund 217'000 Franken, hat der Kanton im Jahr 1918 bei der Errichtung der St. Ursen-Vorsorgestiftung an die Stiftung überwiesen¹⁾. Der restliche Betrag musste der Kanton in Form von jährlichen Sockelbeiträgen der SURS entschädigen.

Im Jahr 2016 hat das DBK bei einem Versicherungsmathematiker ein Gutachten zu den Bewertungen der Staatsbeiträge und der Abgeltung der Kirchengüter erstellen lassen²⁾. Das DBK liess von einem Versicherungsmathematiker klären, ob mit den jährlichen Beitragszahlungen in Form von Sockelbeiträgen die an den Kanton übertragenen Vermögenswerte finanziell abgegolten wurden. Im Gutachten Gerber vom August 2016 wurde eine zweiteilige Bewertung vorgenommen. Einerseits wurde der heutige Wert der in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen, versicherungstechnisch als Endwert bezeichnet, bewertet. Andererseits wurde der Gegenwartswert der künftig noch geschuldeten Zahlungen, versicherungstechnisch als Barwert bezeichnet, berechnet.

Laut Gutachten Gerber entspricht der Endwert des im Jahr 1918 eingebrachten Abgeltungsbetrags von rund 217'000 Franken am 1. Januar 2016 einem Betrag von rund 1 Mio. Franken. Diesem Betrag steht der Endwert der bis Ende 2015 geleisteten Zahlungen für die Sockelbeiträge von rund 2,9 Mio. Franken gegenüber. Somit ist mit den in den Jahren 1918 bis 2015 geleisteten Zahlungen der Sockelbeiträge der im Jahr 1918 festgelegte Abgeltungsbetrag für die Kirchengüter abgegolten. Der Gutachter kommt folglich zum Schluss, dass der Kanton der SURS aus rechnerischer Sicht keine Zahlungen mehr schuldet, da der Wert der geleisteten Sockelbeiträge höher ist als der Wert der geleisteten Abgeltungszahlungen für die Kirchengüter³⁾.

Für die Leistung der künftigen Sockelzahlungen an die SURS (sog. Auskaufsbetrag) empfiehlt der Gutachter, auf einen festen Zinssatz abzustellen. Dieser sollte sich am technischen Zinssatz

¹⁾ Siehe Ziffer 1.3 des Gutachtens Keller sowie Amtliche Gesetzessammlung von 1918, Seite 1487.

²⁾ Stephan Gerber, Bericht zu den Bewertungen der Staatsbeiträge und der Abgeltung Kirchengüter, vom 31. August 2016 (Gutachten Gerber).

³⁾ Ziffer 3.3. und Ziffer 4 des Gutachtens Gerber.

der SURS orientieren, weil damit die langfristig mit hoher Sicherheit erzielbaren Erträge eingerechnet sind¹⁾). Bei einem technischen Zinssatz von 2 % beträgt der an die SURS zu leistende Auskaufsbetrag gemäss Gutachten 360'000 Franken, bei einem Zinssatz von 1,5 % beträgt er 480'000 Franken.

Als Sockelbeitrag werden der SURS 7'200 Franken und der PKCRP 800 Franken jährlich ausbezahlt. Der an die PKCRP zu leistende Auskaufsbetrag des Kantons ist im gleichen Verhältnis festzusetzen. Bei einem Zinssatz von 2 % ergibt sich ein Auskaufsbetrag von 40'000 Franken, bei einem Zinssatz von 1,5 % ein Auskaufsbetrag von 53'000 Franken.

Seit der Erstellung des Gutachtens im Jahr 2016 haben sich die Zinsen verändert. Die aktuellen Zinssätze präsentieren sich wie folgt:

- SURS: Wäre die SURS weitergeführt worden, wäre ein technischer Zinssatz von 1,5 % zur Anwendung gekommen und die SURS hätte den technischen Zinssatz in der Folge gleich wie die Mauritius Pensionskasse senken müssen.
- Mauritius Pensionskasse (bei welcher die Versicherten der SURS seit 1.1.2021 versichert sind): Umgerechnet auf Periodentafeln beträgt der technische Zinssatz der Mauritius Pensionskasse zurzeit 1,5 %. Die Mauritius Pensionskasse hat jedoch entschieden, den technischen Zinssatz bis ins Jahr 2023 zu senken. Umgerechnet auf Periodentafeln ergibt sich ein technischer Zinssatz von 1,25 %.
- PKCRP: Umgerechnet auf Periodentafeln beträgt der technische Zinssatz der PKCRP zurzeit 1,5 %. Die Verwaltungskommission hat im November 2021 beschlossen, den technischen Zinssatz zu senken. Die Senkung wird seit 2022 umgesetzt. Umgerechnet auf Periodentafeln ergibt sich ein technischer Zinssatz von 1,25 %.

Die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP und das DBK halten es für angemessen, auf denjenigen Zinssatz abzustellen, welcher im Zeitpunkt der Auszahlung des Auskaufsbetrages voraussichtlich zur Anwendung gelangen wird.

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Auskaufsbetrag wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2026 ausbezahlt. Für den Auskaufsbetrag wird auf einen Zinssatz von 1,25 % abgestellt. Bei diesem Zinssatz beläuft sich der an die SURS zu leistende Auskaufsbetrag auf 576'000 Franken, der an die PKCRP zu leistende Auskaufsbetrag auf 64'000 Franken. Der Auskaufsbetrag des Kantons an die beiden Pensionskassen SURS und PKCRP beträgt somit insgesamt 640'000 Franken.

Sollte sich das Zinsniveau bis zur Auszahlung im Jahr 2026 massgeblich verändern, wäre der Zinssatz anzupassen. Dies muss beim Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» für die Jahre 2026–2028 berücksichtigt werden (siehe Ziff. 7.2).

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Der Verzicht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Pensionskassen für Geistliche hat keine personellen Konsequenzen für den Kanton.

Die Beiträge an die Pensionskassen für Geistliche werden zulasten des Globalbudgets «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» ausgerichtet. Der Verzicht auf die

¹⁾ Ziffer 4 des Gutachtens Gerber.

Ausrichtung der Staatsbeiträge führt für den Kanton ab dem Jahr 2027 zu Einsparungen von rund 400'000 Franken bis 500'000 Franken jährlich (Basis Rechnung 2022 und Voranschlag 2023).

Aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist wird der letzte prozentuale Staatsbeitrag im Jahr 2026 ausgerichtet. Basis bilden die versicherten Besoldungen des Jahres 2025. Die jährlichen Einsparungen werden sich deshalb erstmals im Budget 2027 zeigen.

Der Auskauf aus dem Sockelbeitrag führt im Jahr 2026 zu einem Mehraufwand von 640'000 Franken. Er wird im IAFP 2024–2027 eingestellt (siehe auch Ausführungen in Ziffer 7.2). Ab dem Jahr 2027 werden keine Beiträge mehr ausbezahlt.

Die bisherigen und die neuen Beiträge sind in der folgenden Tabelle ersichtlich. In den Jahren 2020, 2021 und 2022 sind die Werte gemäss jeweiliger Rechnung abgebildet. Im Jahr 2023 ist der Wert gemäss dem vom Kantonsrat beschlossenen Voranschlag abgebildet. In den Jahren 2024, 2025 und 2026 sind der Auskaufsbetrag sowie die Werte gemäss Finanzplan abgebildet (alle Beiträge in Franken).

Jahr	Prozentualer Beitrag an die SURS	Sockelbeitrag an die SURS	Prozentualer Beitrag an die PKCRP	Sockelbeitrag an die PKCRP	Total Beiträge
2020	167'394	7'200	215'735	800	391'129
2021	169'041	7'200	222'765	800	399'806
2022	189'928	7'200	210'795	800	408'723
Total 2020-2022	526'363	21'600	649'295	2'400	1'199'658
2023	202'800	7'200	224'200	800	435'000
2024	202'800	7'200	224'200	800	435'000
2025	202'800	7'200	224'200	800	435'000
Total 2023-2025	608'400	21'600	672'600	2'400	1'305'000
2026	202'800	576'000 (Auskaufsbetrag)	224'200	64'000 (Auskaufsbetrag)	1'067'000
2027	0	0	0	0	0
Total 2026-2027	202'800	576'000	224'200	64'000	1'067'000

5.2 Vollzugsmassnahmen

Die PKCRP muss ihre Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne anpassen, weil die wegfallenden Staatsbeiträge von den Arbeitgeberinnen (Kirchgemeinden) und den Versicherten finanziert werden müssen. Infolge der Übernahme sämtlicher Anschlussverträge der SURS durch die Mauritius Pensionskasse und der Liquidation der SURS entfallen solche Anpassungen bei der SURS.

Beim Kanton sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

5.3 Folgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten

5.3.1 PKCRP

Die finanziellen Auswirkungen auf die PKCRP, die christkatholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen sowie auf die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen als Versicherte lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Bei der PKCRP beträgt der prozentuale Beitrag rund 210'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2022). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden paritätisch geleistet. Der Wegfall des prozentualen Beitrags des Kantons führt zu höheren Beiträgen für die Kirchgemeinden und die Versicherten. Die Kirchgemeinden und die Versicherten müssen die wegfallenden Beträge je zur Hälfte ausgleichen.
- Pro versicherte Person beläuft sich der auszugleichende Betrag auf durchschnittlich 2'000 Franken pro Jahr.

5.3.2 SURS

Die finanziellen Auswirkungen auf die SURS lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Bei der SURS beträgt der prozentuale Beitrag rund 190'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2022). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden im Verhältnis 60 % zu 40 % geleistet. Der Wegfall des prozentualen Beitrags des Kantons wird daher zu 60 % (rund 114'000 Franken) von den Kirchgemeinden, der Synode sowie den Pastoralräumen und zu 40 % (rund 76'000 Franken) von den Versicherten zu tragen sein.
- Der Frankenbetrag pro versicherte Person beläuft sich auf rund 1'000 Franken pro Jahr.
- Infolge der Übernahme sämtlicher Anschlussverträge der SURS durch die Mauritius Pensionskasse gelangt der neue Vorsorge-Standardplan der Mauritius Pensionskasse zur Anwendung. Der Auskaufsbetrag und der bis zum Ablauf der Übergangsfrist noch auszurichtende prozentuale Betrag wird die bestehende Deckungslücke beim Vorsorgekapital der Rentner schliessen.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

6.1 Gesetz von 1918 (BGS 423.581.1)

Die Bestimmungen zur Aufsicht des Regierungsrates, zur Genehmigungspflicht der Stiftungsstatuten und zur Wahlbefugnis des Regierungsrates in Ziffer III und IV stehen, wie erwähnt, im Widerspruch zum eidgenössischen Stiftungsrecht und werden aufgehoben. In Ziffer V wird der Passus «unter Verwaltung des Staates» gestrichen.

6.2 Gesetz von 1946 (BGS 423.581.2)

§ 12 Absatz 1: § 12 Absatz 1 Buchstabe b regelt den prozentualen Beitrag an die Besoldungskosten. Mit der Aufhebung von Absatz 1 Buchstabe b entfällt der vom Kanton zu leistende Staatsbeitrag.

§ 12 Absatz 2: § 12 Absatz 2 zur Aufsicht des Regierungsrates und zur Genehmigungspflicht der Stiftungsstatuten steht, wie erwähnt, im Widerspruch zum eidgenössischen Stiftungsrecht und wird aufgehoben.

§ 12^{bis}: Damit die PKCRP die nötige Vorlaufzeit hat, um ihre Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne anzupassen, sollen die Staatsbeträge für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung weiter ausgerichtet werden (Übergangsbestimmung in § 12^{bis}).

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der dreijährigen Übergangsfrist sind die Staatsbeiträge für das Jahr 2023 ordentlich und für die Jahre 2024, 2025 und 2026 übergangsmässig geschuldet. Die Staatsbeiträge werden jeweils auf der Basis der versicherten Besoldungen des Vorjahres ausgerichtet.

6.3 Erlass von 1920 (BGS 424.581.1)

Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht der Statuten (§ 4), die Staatsbeiträge (§ 8 Abs. 1 Bst. c und § 11), die Vertretung des Staates in der Verwaltungskommission (§ 15) sowie die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates (§ 17) werden aufgehoben.

7. Rechtliches

7.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung der Bestimmungen in den Gesetzen von 1918 und 1946 ergibt sich aus Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1). Beschliesst der Kantonsrat die Änderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Beim Erlass «Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920», der sich auf das Gesetz von 1918 stützt, handelt es sich um einen Kantonsratsbeschluss. Die Änderung untersteht gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

7.2 Budgetierung Auskauf Sockelbeitrag

Der Auskaufsbetrag von 640'000 Franken sowie die Beiträge in der Übergangsfrist in den Jahren 2024–2026 werden im IAFP 2024–2027 eingestellt. Der Auskaufsbetrag von 640'000 Franken wird

dem Kantonsrat mit dem Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» für die Jahre 2026–2028 beantragt.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS), c/o KMU Treuhandpartner AG, Herr Max Ryf, Nordstrasse 11,
4552 Luterbach

Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn (PKCRP), c/o ECOVOR Vorsorgedienstleistungen AG, Frau Sandra Buache, Morgenstrasse 129, Postfach 566, 3018 Bern

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Parlamentdienste

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
14. März 2023 (RRB Nr. 2023/398)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918²⁾ (Stand 23. November 1941) wird wie folgt geändert:

Ziffer III.

Aufgehoben.

Ziffer IV. Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer V. Abs. 1 (geändert)

¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.³⁾

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [423.581.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

2.

Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946¹⁾ (Stand 6. Mai 1957) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:

b) *Aufgehoben.*

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 12^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹⁾ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b²⁾ werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausrichtet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

³⁾ Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.

¹⁾ BGS [423.581.2](#).

²⁾ § 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
14. März 2023 (RRB Nr. 2023/398)

beschliesst:

I.

Der Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920²⁾ (Stand 26. Juni 1963) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:

Aufzählung unverändert.

§ 8 Abs. 1

¹⁾ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:

c) *Aufgehoben.*

§ 11

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten und die Kirchgemeindeverbände verwaltet.

²⁾ Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [424.581.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.

§ 17

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 423.581.1 | 423.581.2

Aufgehoben: –

	Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (Stand 23. November 1941) wird wie folgt geändert:
Ziffer III. ¹ Die Pensionsstiftung steht unter Aufsicht des Staates. Die Statuten und deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.	Ziffer III. Aufgehoben.

<p>Ziffer IV.</p> <p>¹ An der Spitze der Verwaltung dieser Stiftung steht eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen die Generalversammlung der Pensionsstiftung 5 und der Regierungsrat 2 ernennt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Ziffer V.</p> <p>¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ unter Verwaltung des Staates bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.[Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evan-gelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.]</p>	<p>¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.[Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evan-gelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.]</p>
<p>§ 12</p> <p>¹ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:</p>	<p>2. Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (Stand 6. Mai 1957) wird wie folgt geändert:</p>

<p>a) zum voraus jährlich an die «St.-Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» 7200 Franken und an die Pensionskasse für die christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn 800 Franken, beides im Sinne des Dekretes vom 10. Oktober 1874 (lit. e)[Vgl. 423.771.], des Gesetzes über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (H VI) und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925[Von diesem Gesetz ist mit Ausnahme des in § 62 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) neu gefassten § 11 nunmehr der hier abgedruckte § 12 von Bedeutung. Die übrigen Bestimmungen sind mit der Verschmelzung der damaligen 3 staatlichen Pensionskassen entfallen; vgl. KRB vom 6. Mai 1957 und Abschnitt II dieses Gesetzes.]; der Staat behält sich das Recht vor, diese Beiträge jederzeit auszukaufen;</p> <p>b) an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.</p> <p>² Die Pensionskassen der Geistlichen unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Abänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 12^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b[§ 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.] werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausgerichtet.</p>
	<p>III.</p>

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **424.581.1**
Aufgehoben: –

	Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920 (Stand 26. Juni 1963) wird wie folgt geändert:
§ 4 IV. Statuten ¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses: a) die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse;	¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:

<p>b) die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Höhe der Renten und durch Umgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten;</p> <p>c) die Organisation und den Betrieb der Pensionskasse.</p>	
<p>§ 8 VII. Einnahmen der Kasse a) Übersicht</p> <p>¹ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:</p> <p>a) die Zinse des Stammkapitals;</p> <p>b) die jährlichen Beiträge (Prämien), die Nachzahlungen und die Wiedereinzahlungen der Mitglieder;</p> <p>c) die jährlichen Beiträge des Staates;</p> <p>d) die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden;</p> <p>e) allfällige weitere Subventionen.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 d) Staatsbeitrag[Die Beiträge des Staates werden nach § 12 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925, Fassung vom 31. März 1946 (423.581.2), berechnet.]</p>	<p>§ 11 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 15 X. Organisation a) Generalversammlung und Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten, die Kirchgemeindeverbände und den Staat verwaltet.</p> <p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Der Vertreter des Staates und die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	<p>¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten und die Kirchgemeindeverbände verwaltet.</p> <p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>

<p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Dem Staat steht ein vom Regierungsrat zu ernennender Vertreter zu. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>	<p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>
<p>§ 17 XI. Verhältnis zum Staat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat ist alljährlich durch die Verwaltungskommission ein Bericht mit Vermögens- und Verwaltungsrechnung einzureichen.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>